

# Allgemeine Grundsätze der Honorarberechnung in der Praxis Ohlwerter nach GebüTh & GebüH (AGB)

Stand April 2022

## §1 Anwendungsbereich/Grundlage

(1) Die Vergütungen für berufliche Leistungen der Heilmittelerbringer und Naturheilkundler sind nicht durch Gesetze oder Verordnungen in Deutschland bundeseinheitlich geregelt.

Diese Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh), und die Gebührenübersicht für Heilpraktiker (GebüH) regelt die Abrechnung dieser Leistungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Die GebüTh/GebüH in der vom Leistungserbringer verwendeten Fassung, ist Grundlage und Bestandteil der Honorarvereinbarung.

(2) Heilmittelerbringer sind freiberufliche oder angestellte Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Stimm-, Sprech- und Sprachlehrer sowie Podologen mit einer staatlichen Anerkennung gemäß dem jeweiligen Berufsgesetz.

(3) Heilpraktiker sind zur Ausübung der Naturheilkunde nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG) befähigt und dadurch, im Vergleich zu den Heilmittelerbringern, nicht weisungsgebunden.

(4) Die in den Gebührenübersichten festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in der Bundesrepublik Deutschland abgerechneten, üblichen Vergütungen dar und werden regelmäßig aktualisiert.

(4) Vergütungen darf der Leistungserbringer nur für Leistungen berechnen, die im Rahmen der berufsrechtlichen Regelungen erbracht werden und nach den Regeln der Heilkunde für eine medizinisch notwendige Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß der notwendigen Versorgung hinausgehen, darf er dann berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

## § 2 Vereinbarung der Vergütungshöhe

(1) Verträge zwischen Praxis und Patient werden immer schriftlich vereinbart. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrags.

(2) In den Verträgen sind die Namen der Vertragspartner, die Leistungen (Therapieart gem. Leistungsübersicht, evtl. Anzahl, evtl. die Zusatzqualifikation, evtl. Dauer), die Höhe

der vereinbarten Vergütung je Einzelleistung bzw. Aufführung des verwendeten Leistungsverzeichnisses, sowie die Fälligkeit der Vergütung zu dokumentieren.

(3) Ist die Fälligkeit der Vergütung nicht ausdrücklich benannt, so ist die Vergütung stets nach Erbringung der Einzelleistung, jedoch spätestens zum Rechnungsdatum fällig

(4) Der schriftliche Vertrag zwischen Praxis und Patient sollte immer auch den Hinweis enthalten, dass die Honorarvereinbarung unabhängig von der Erstattungspraxis der Kostenträger ist.

## § 3 Gebühr/Vergütung/Honorar

(1) Gebühren sind Vergütungen bzw. Honorare für die in der GebüTh/GebüH genannt sind.

(2) Der Leistungserbringer kann Gebühren sowohl für selbstständig erbrachte Behandlungen berechnen, als auch für Leistungen, die unter seiner Aufsicht nach Weisung erbracht wurden. Als eigene Leistungen gelten auch jene Leistungen, die von Angestellten oder freiberuflichen Fachkräften gem. §1 (2) in bzw. im Namen und auf Rechnung der Praxis des Heilmittelerbringers erbracht werden.

(3) Leistungen, die über die Anforderungen hinausgehen, die durch die staatliche Anerkennung im jeweiligen Berufsbild erfüllt werden, sind als Zertifikatsleistungen markiert. Solche Zertifikatsleistungen können vom Leistungserbringer nur abgerechnet werden, wenn er oder eine der seiner weisungsunterstellten Fachkräfte welche Berechtigung zur Führung des Zertifikats haben und die Behandlung (von dem Inhaber des Zertifikats) durchgeführt haben. Von dieser Regel kann nur ausnahmsweise, kurzfristig und aus medizinischen Gründen abgewichen werden, wenn z.B. aufgrund

von Krankheit des Behandlers aus medizinischen Gründen eine Fortsetzung der Therapie trotzdem sinnvoll und erforderlich ist

(4) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für allgemeinen Praxisbedarf, sowie die Kosten für Vorräte und Material abgegolten, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung etwas anderes geregelt ist

(5) Kosten, die nach Abs. 4 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden.

#### **§4.a Bemessung der Gebühren für Leistungen der GebüTh**

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem 1,4- bis 2,3-fachen des Regelsatzes. Regelsatz ist immer der jeweils zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und den Heilmittelverbänden vereinbarte Höchstsatz für eine einzelne Leistung.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der notwendigen berufsfachlichen Qualifikation, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der notwendigen Vor- und Nachbearbeitung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Auch regionale Aspekte spielen bei der Festlegung der Höhe der Gebühren eine Rolle.

(3) Ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur üblich, wenn Besonderheiten der in Satz 2 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen oder ein Honorar für einen Behandlungsfall vereinbart wurde. Überschreitungen müssen begründet werden

(4) Leistungen, die nicht in der GebüTh stehen, werden analog abgerechnet

#### **§4.b Bemessung der Gebühren für Leistungen der GebüH**

(1) Heilpraktiker sind in ihrer Honorarstellung grundsätzlich frei und unabhängig. Als Orientierungshilfe zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung existiert seit 1936 ein Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), welches innerhalb von oberen und

unteren Rahmenbeträgen die üblichen Honorare aufzeigt. Dieses wurde 1985 letztmalig neu überarbeitet und dient in dieser Form noch heute als Bemessungsgrundlage.

(2) Die Vergütungen der Leistungsträger orientieren sich jedoch nicht immer auf die in der GebüH angegebenen Rahmenbeträge. Andererseits wurde die Höhe der HP-Leistungsvergütung seit 1985 der betriebswirtschaftlichen Entwicklung und der Steigerung des Lebenshaltungskosten-Index bis heute nicht angeglichen. Daher ist bei der Abrechnung der Behandlungskosten mit privaten Versicherungsträgern eine vollständige Erstattung nicht immer gewährleistet.

(2) Zu Ihrer Orientierung finden Sie eine Übersicht der genutzten Abrechnungssätze unter [ww.ohlwerter.com/downloads](http://ww.ohlwerter.com/downloads)

### **§ 5 Entschädigungen-Wegegeld**

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Therapeut Wegegeld und eine Hausbesuchspauschale; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Der Therapeut kann für jeden Besuch eine Hausbesuchspauschale gem. Leistungsübersicht berechnen, die in der Regel mit dem 1,4-fachen des Regelsatzes berechnet wird.

(3) Wegegeld kann entweder als Pauschale oder aber als Wegegeld je Kilometer gem. Regelsatz der Leistungsübersicht abgerechnet werden.

(4) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxis des Therapeuten und Hausbesuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.

(5) Als Reiseentschädigung erhält der Therapeut 40 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen PKW benutzt, bei Nutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen sowie den Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

## **§ 6 Ersatz von Auslagen**

(1) Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden:

- a) die Kosten für diejenigen Verbands- und Therapiemittel sowie die sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, sowie in Absatz 2 oder in der Leistungsübersicht nicht anderes bestimmt ist.
- b) Versand- und Portokosten, soweit deren Berechnung gem. Leistungsübersicht nicht ausgeschlossen ist.

(2) Nicht berechnet werden können die Kosten für allgemeinen Praxisbedarf, Kleinmaterialien, Einmalartikel, sowie Material, das gem. Leistungsübersicht bereits mit den

Gebühren abgegolten ist. Für die Versendung der Rechnungen dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.

## **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung**

(1) Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach dem Honorarvertrag gem. § 2 bzw. nach der Regelung des Behandlungsvertrages, welchen Patienten zu Beginn der Therapie in der Praxis Ohlwerter unterzeichnen

(2) Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen/Patienten, als auch für mögliche Kostenträger übersichtlich und nachvollziehbar sein.

(3) Überschreitet eine berechnete Gebühr nach §4 Abs. (1) das 2,3-fache des Regelsatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen/Patienten verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

## **§8 Abrechnung von online gebuchten Terminen**

(1) Die Praxis PhysiOhlwerter stellt Patienten die Möglichkeit einer online-Buchung auf der Website zu Verfügung. Über das Buchungswidget des Anbieters Calenso® können Patienten selbstständig Termine buchen und verfügbare Zeiten im Plan der

Therapeuten für sich blocken. Die Terminbuchung ist kostenpflichtig und verbindlich, sofern Sie nicht mindestens 24h vor Terminbeginn storniert wird

(2) Sollten Patienten die Stornierungsbedingungen nicht einhalten, wird eine Ausfallpauschale, in Höhe des jeweils gebuchten Zeitfensters (*vergl. Selbstzahlerpreise*), privat in Rechnung gestellt.